



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1990

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	3. 5. 1990	Achtunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	266
2251	27. 4. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk	266
232	26. 4. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung - Freistellungsverordnung -	268

2005

**Achtunddreißigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden
Vom 3. Mai 1990**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 1989 (GV. NW. S. 214), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“

erhalten die Nummern 5.123 und 5.124 folgende Fassung:

- | | | |
|-------|--------------------------------|--|
| 5.123 | Finanzamt Neuss I
in Neuss | Vom Kreis Neuss die Stadt Neuss. |
| 5.124 | Finanzamt Neuss II
in Neuss | Vom Kreis Neuss die Städte Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch. |

In der Nummer 5.138 werden in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ die Worte „Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Düsseldorf in Düsseldorf“ durch die Worte „Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg in Duisburg“ ersetzt.

Düsseldorf, den 3. Mai 1990

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1990 S. 266.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Nutzung Offener Kanäle
im lokalen Rundfunk
Vom 27. April 1990**

Aufgrund des § 24 Abs. 4 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

**§ 1
Grundsatz**

Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 v. H. der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW einbeziehen.

**§ 2
Zugangsberechtigung**

(1) Zugangsberechtigt zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind Gruppen. Gruppe im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW und dieser Satzung ist jeder Zusammenschluß von mindestens zwei Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

(2) Zugangsberechtigt sind Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Die Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Gruppen müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Sie dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht

nach Artikel 18 GG verwirkt haben. Sie müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgbar sein. Sie müssen ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) haben.

**§ 3
Ausschluß der Zugangsberechtigung**

(1) Nicht zugangsberechtigt sind die nach § 26 Abs. 1 LRG NW bestimmungsbefugten Stellen.

(2) Nicht zugangsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vom Zugangsverbot nach Satz 1 sind öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht erfaßt. Die evangelischen Kirchen, die katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden sind als bestimmungsbefugte Stellen nach Absatz 1 vom Zugang ausgeschlossen.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in leitender Stellung stehen.

(4) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind.

(5) Nicht zugangsberechtigt sind politische Parteien und Wählergruppen.

(6) Nicht zugangsberechtigt sind Gruppen, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichem Verhältnis zu dieser stehen.

(7) Nicht zugangsberechtigt sind weiterhin Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRG NW ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

§ 4

Nutzungsbedingungen

(1) Die Sendezeit, die die Veranstaltergemeinschaft den zugangsberechtigten Gruppen zur Verfügung stellt, richtet sich nach der von der LfR zugelassenen Programmdauer und dem von der LfR zugelassenen Programmschema.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung auf den hierfür im Programmschema vorgesehenen Sendeplätzen verbreitet. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer können insbesondere für aktuelle Beiträge abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Aktuelle Beiträge können außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Sende Anmeldung ausgestrahlt werden, wenn

- a) der Zeitpunkt des zu übertragenden oder zu kommentierenden Ereignisses der anmeldenden Personengruppe nachweislich erst kurzfristig bekannt geworden ist und
- b) dieser Zeitpunkt von der anmeldenden Person oder Personengruppe nicht beeinflusst werden kann und
- c) ihr nicht früher eingegangene außer der Reihe anstehende Anmeldungen anderer Nutzergruppen entgegenstehen.

(4) Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten.

(5) Unzulässig sind Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

(6) Nicht in Anspruch genommene Sendezeiten kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie hat dabei auch die Möglichkeit, eine Vereinbarung nach § 30 LRG NW zu schließen.

§ 5

Verfahren bei der Sende Anmeldung

(1) Für jeden Beitrag ist von der Gruppe eine Sende Anmeldung rechtzeitig vor der Sendung einzureichen. Die Sende Anmeldung muß Angaben über den Titel, eine kurze inhaltliche Beschreibung und die Länge des Beitrags enthalten. Sie muß die Produktionsart angeben. Sie muß darüber hinaus eine Musikliste über die verwendeten Musiktitel enthalten.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 5 Satz 1 LRG NW verlangen, daß die Gruppe sich schriftlich verpflichtet, die Veranstaltergemeinschaft und die LfR von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verbreitung des Beitrags entstehen können, freizustellen. Mit der Freistellungserklärung versichert die Gruppe, daß der Beitrag nicht gegen das geltende Recht, insbesondere die Grundsätze des § 24 LRG NW verstößt und sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrags besitzt.

(3) Für den Nachweis der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen reicht im Regelfall die schriftliche Erklärung des von der Gruppe der Veranstaltergemeinschaft gegenüber benannten Verantwortlichen (§ 15 LRG NW) für den Beitrag aus.

§ 6

Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge der Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW verantwortlich.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft lehnt Programmbeiträge ab, die den in § 24 Abs. 4 LRG NW genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen des LRG NW nicht entsprechen.

§ 7

Produktionshilfen

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß zugangsberechtigten Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. Sie kann hierfür die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden. Für den Fall, daß die Veranstaltergemeinschaft die Erstattung der Selbstkosten verlangt, hat sie eine Entgeltordnung aufzustellen. Für die Prüfung und Verbreitung der Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 24 Abs. 4 Satz 3 LRG NW und zur Abwicklung des Verfahrens bei der Sende Anmeldung gemäß § 5 dieser Satzung Dritter bedienen; dabei sind die Grundsätze des Absatzes 1 zu beachten.

§ 8

Aufbewahrungspflicht und Gegendarstellung

(1) Die Veranstaltergemeinschaft ist gegenüber der LfR dafür verantwortlich, daß eine Aufzeichnung eines jeden gesendeten Beitrags erfolgt und für die Dauer der Frist gemäß § 17 Abs. 2 LRG NW (drei Monate nach dem Tag der Verbreitung) aufbewahrt wird. Wird innerhalb dieser Frist ein Beitrag beanstandet, enden die Pflichten der Aufzeichnung und Aufbewahrung erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft aus § 17 Abs. 3 LRG NW bleibt unberührt.

(2) Gegendarstellungsansprüche sind an die Veranstaltergemeinschaft zu richten.

(3) Das Verfahren über Programmbeschwerden gegen Beiträge richtet sich nach der Satzung der LfR über das Verfahren bei Programmbeschwerden vom 9. September 1988 (GV. NW. S. 404).

§ 9

Entscheidungsrecht der LfR

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen des § 24 Abs. 4 bis 6 LRG NW die LfR.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Veranstaltergemeinschaften sollen der LfR auf Nachfrage Berichte über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieser Satzung vorlegen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1990

Der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

232

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über genehmigungsfreie Vorhaben nach der
Landesbauordnung – Freistellungsverordnung –
Vom 26. April 1990**

Auf Grund des § 80 Abs. 4 Nr. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung – vom 18. November 1988 (GV. NW. S. 455) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Parabolantennenanlagen

Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung oder Änderung von Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1990

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1990 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359